



Temporärer Strombezug T - Tarif 2027

Dieser Tarif gilt für temporäre Anschlüsse am Niederspannungsnetz der Elektrizitätsversorgung Teufenthal für Baustellen, Feste, Schausteller, Events usw. und gilt nicht für ganzjährige bewohnte Liegenschaften.

Das Produkt Temporärer Strombezug gilt ab Montagedatum bis zum Rückbau des Baustromverteilers mit integriertem Zähler der Elektrizitätsversorgung Teufenthal.

Preise – Gültig für die Lieferperiode 1. Januar bis 31. Dezember 2027

Energietarif	Einheit	exkl. MWST	inkl. MWST
Arbeitstarif (Einheitstarif)	Rp./kWh	10.50	11.35
Netznutzungstarif			
Arbeitstarif (Einheitstarif)	Rp./kWh	15.00	16.22
allg. SDL des Übertragungsnetzbetreibers	Rp./kWh	0.19	0.21
Stromreserve	Rp./kWh	0.17	0.18
Solidarisierte Kosten über das Übertragungsnetz	Rp./kWh	0.19	0.21
Abgaben			
Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen	Rp./kWh	0.90	0.97
Netzzuschlag nach Art. 35 EnG	Rp./kWh	2.30	2.49
Stromkosten Total	Rp./kWh	29.25	31.62
Grundtarif	CHF/Monat	15.00	16.22
Miete Baustromverteiler inkl. Zähler ¹	CHF/Monat	40.00	43.24

¹Jeder angebrochene Monat wird verrechnet.

- Der Tarif für allgemeine Systemdienstleistungen wird von der Übertragungsnetzbetreiberin Swissgrid für alle Kunden in der Schweiz festgelegt und von der EVT direkt weitergegeben.
- Der Bund hat die Einrichtung einer Stromreserve beschlossen und wird von der Übertragungsnetzbetreiberin für alle Kunden in der Schweiz festgelegt und von der EVT direkt weitergegeben.
- Die solidarisierten Kosten für Netzverstärkungen sowie Überbrückungshilfen für die Stahl- und Aluminiumindustrie wird von der Übertragungsnetzbetreiberin Swissgrid für alle Kunden in der Schweiz verrechnet und von der EVT direkt weitergegeben
- Die Konzessionsabgabe an die Gemeinde deckt die Durchleitungsrechte auf dem öffentlichen Grund.
- Die gesetzliche Förderabgabe wird über einen Netzzuschlag (gemäss Art. 35 EnG) erhoben und gilt unter Vorbehalt allfälliger Änderungen durch den Gesetzgeber. In der Abgabe enthalten ist u.a. die Einspeisevergütung zur Förderung erneuerbarer Energien. Sie wird für alle Kunden in der Schweiz festgelegt und von der EVT direkt weitergegeben.



Messeinrichtung

Die EVT bestimmt die für die Energieabgabe erforderliche Einrichtung und stellt dem Kunden einen Baustromverteiler mit Stromzähler zur Verfügung.

Rechnungsstellung

Die EVT ist berechtigt, monatlich, quartalsweise oder halbjährlich abzurechnen oder angemessene Akonto-Rechnungen zu stellen. Die Stromrechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug durch Anweisung an eine vom EVT zu bezeichnende Zahlungsstelle zu vergüten. Der Kunde haftet für die Bezahlung des bezogenen Stroms und allfälliger Gebühren bis zur Abrechnung und bis zum Ende des Bezugsverhältnisses. Wird die Rechnung nicht innert dieser Frist beglichen, so werden Mahngebühren gefordert und bei wiederholtem Zahlungsverzug wird gegebenenfalls die Stromzufuhr abgeschaltet.

Reglemente

In Ergänzung des vorliegenden Tarifs beruht das Rechtsverhältnis zwischen Kunde und der EVT auf dem jeweils gültigen Elektrizitätsversorgungsreglement.

Dieses Dokument kann auf www.teufenthal.ch/verwaltung/online-schalter.ch abgerufen werden.

31. August 2026

Der Gemeinderat

Elektrizitätsversorgung Teufenthal

Kirchweg 1
CH-5723 Teufenthal
T +41 62 768 80 20
kanzlei@teufenthal.ch